

Zuchtleitlinien des EMASCD

(Stand: 06. 02.2010)

1. Zuchtziel

Zuchtziel des EMASCD ist es, den Mini Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen zu erhalten und zu fördern.

2. Zweck der Zuchtleitlinien

Diese Zuchtleitlinien dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere sowie den Interessen der Züchter und der Hundekäufer.

3. Zucht voraussetzungen

- a) Zuchthunde sollen – auch unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes dem Rassestandard der Mini Australian Shepherds entsprechen.
- b) Das Mindestalter für die Zucht ist bei Rüden 15 Monate und bei Hündinnen 20 Monate vor dem ersten Belegen.
- c) Zuchthunde müssen ungezieferfrei und im gesunden Zustand sein.
- d) Zuchthunde müssen ein korrektes Scherengebiss haben.
- e) Zuchthunde müssen frühestens mit 15 Monaten röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht werden. Das Röntgenbild muss von einer durch den EMASCD anerkannten Auswertungsstelle ausgewertet worden sein. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis HD-frei und HD-Verdacht (A1 - B2) sowie der OFA-Auswertung „Excellent“ und „Good“. Die vom EMASCD anerkannten Auswertungsstellen sind die OFA (Orthopedic Foundation of Animals) sowie die GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.), die dem EMASCD Herrn Dr. Witteborg (29640 Schneverdingen, Neue Str. 57) als Auswertungsstelle für HD- und ED-Untersuchungen zugewiesen hat.
- f) Deckrüden müssen jährlich, Zuchthündinnen vor jeder Belegung von einem Fachtierarzt für Augenkrankheiten auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden (CEA, RD, PHTVL/PHPV, Katarakt, Kolobom). Die vom EMASCD anerkannten Untersuchungsstellen sind alle Tierärzte in Deutschland, die dem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossen sind. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Fallen kranke Welpen aus einer Verpaarung, darf dieselbe Verpaarung nicht wiederholt werden.

- g) Zuchthunde müssen regelmäßig geimpft und entwurmt sein.
- h) Jedes Zuchttier, das sich im Besitz von Mitgliedern des EMASCD befindet, muss vor der Zuchtnutzung im Zuchtbuch des EMASCD eingetragen und über einen Mikrochip eindeutig identifizierbar sein.
- i) Die Anmietung einer Hündin zur Zucht ist nur erlaubt, wenn die Hündin vom Zeitpunkt des Belegens bis zum endgültigen Absetzen der Welpen mit 8 Wochen in der Zuchtstätte des mietenden Züchters verbleibt. Hündinnen, die in Co-Ownership leben (einen Mitbesitzer haben) und für die Zucht herangezogen werden, müssen ebenfalls vom Zeitpunkt des Belegens bis zum endgültigen Absetzen der Welpen mit 8 Wochen in der Zuchtstätte, in der der Wurf „geführt“ wird, verbleiben.
- j) Die in der Zucht einzusetzenden Hunde müssen auf den MDR 1-Defekt untersucht worden sein. Um die Zahl der Hunde mit MDR 1-Defekt zu minimieren, werden nur folgende Anpaarungen erlaubt:
 - Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem MDR 1-Partner angepaart werden.
 - Betroffene Hunde (-/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) angepaart werden.
 Nicht erlaubt sind folgende Anpaarungen:
 - Merkmalsträger (+/-) dürfen nicht mit Merkmalsträgern (+/-) angepaart werden.
 - Merkmalsträger (+/-) dürfen nicht mit betroffenen Hunden (-/-) angepaart werden.
 - Betroffene Hunde (-/-) dürfen nicht mit betroffenen Hunden (-/-) angepaart werden.
- k) Ebenso sollte der in der Zucht einzusetzende Hund eine DNA-Zertifizierung vorweisen können.

4. Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, bzw. deren Wesen nicht der Rasse entspricht. Zuchtausschließende Fehler sind zum Beispiel:

- a) Angeborene Blind- und/oder Taubheit
- b) Kryptochismus
- c) Monorchismus
- d) Albinismus
- e) Hasenscharte
- f) Spaltrachen
- g) Überbiss/Unterbiss größer als 0,31 cm (1/8 inch)
- h) 2 und mehr fehlende Zähne
- i) Fehlfarben und/oder weiße Flecken am ganzen Körper

- j) Hüftgelenkdysplasie ab Grad C1 und schlechter
- k) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, Katarakt, Iris Kolobom, CEA, Retina Dysplasie, PHTVL/PHPV)
- l) Dem Standard widersprechende Mängel
- m) Herzfehler
- n) Patella Luxation
- o) Epilepsie
- p) ED (Grad 2)
- q) Hunde, bei denen zur Erlangung der Zuchttauglichkeit operative Eingriffe durchgeführt wurden.

5. Weitere Zuchtauflagen

- a) Unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes sind Merle x Merle-Anpaarungen nicht gestattet. Gleiches gilt für NBT x NBT-Anpaarungen.
- b) Rüden müssen vor dem ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Wenn nach der gemäß Ziffer 3. f) durchgeführten Regeluntersuchung keine Einschränkungen vorliegen (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Krankheiten, usw.), können sie unbegrenzt zur Zucht herangezogen werden.
- c) Die vom EMASCD anerkannten Zuchtrüden können auch außerhalb des EMASCD eingesetzt werden, wenn die jeweiligen Hündinnen nach den Zuchtleitlinien des EMASCD ausgewertet wurden.
- d) Hündinnen müssen vor dem ersten Belegen ein Mindestalter von 20 Monaten erreicht haben. Nach vollendetem 9. Lebensjahr dürfen sie nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Bei 6-monatigem Zyklus muss der Abstand zwischen zwei Würfen mindestens 1 Jahr betragen, bzw. muss eine Läufigkeit übersprungen werden. Bei 8/9-monatigem Zyklus können auch zwei Würfe hintereinander gezogen werden. Danach ist grundsätzlich eine Läufigkeit zu überspringen. Der Züchter kann unter Angabe von Gründen (z.B. bei Totgeburten, Wurfstärke von einem einzelnen Welpen, o.ä.) eine Ausnahme machen. In diesem Fall muss der gute Gesundheitszustand der Hündin durch eine tierärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist dem EMASCD vorzulegen.
- e) Eine Hündin darf in ihrem zuchtfähigen Alter insgesamt maximal 4 oder 5 Würfe (Ausnahme 1-2 Welpen pro Wurf oder Totgeburten) haben, diese unter Einhaltung der möglichen Belegungszeiträume aus Ziffer 8. dieser Zuchtleitlinien. Die Zahl 4/5 beinhaltet auch die Würfe, die außerhalb des EMASCD gefallen sind.
- f) Im Falle, dass die Hündin leer bleiben sollte, ist der Rüdenbesitzer über die erfolglose Bedeckung in Kenntnis zu setzen.

- g) Sollte der Gesundheitszustand der Hündin eine natürliche Aufzucht nicht zulassen, muss auf eine Amme oder auf unterstützende Nahrungsmittel (Welpenmilch) zurückgegriffen werden.
- h) Der Züchter muss die Welpen unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes aufziehen, pflegen **und bis zur Vollendung der 7. Woche** die notwendige Augenuntersuchung von einem Fachtierarzt für Augenkrankheiten auf vererbte Augenkrankheiten (CEA, RD, PHTVL/PHPV, Katarakt, Kolobom) durchführen lassen. Die vom EMASCD anerkannten Untersuchungsstellen sind alle Tierärzte in Deutschland, die dem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossen sind. Das entsprechende Untersuchungsformular muss dem EMASCD zugestellt und dem Welpenkäufer ausgehändigt werden. Wenn bei der Augenuntersuchung eines Welpen erbliche Augenerkrankungen (s. o.) festgestellt werden, muss auf dem vorläufigen Registrierungsnachweis (s. Ziffer 6.) das Kästchen „nicht für die Zucht“ angekreuzt werden. Diese Hunde sind somit aus der Zucht im EMASCD ausgeschlossen. Die Welpen müssen fünffach immunisiert (SHLPP), vierfach entwurmt und mit dem Original oder einer Kopie des endgültigen Registrierungsnachweises abgegeben werden.
- i) Sollte ein Rüde oder eine Hündin einen fehlenden Zahn haben, darf er nur mit einer Hündin bzw. einem Rüden mit vollständigem, korrektem Schrenggebiss angepaart werden.
- j) Die Besitzer der für die Anpaarungen bestimmten Hunde haben die Pflicht, sich nach bestem Wissen und Gewissen davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne des Rassestandards korrekt sind, und dass sie vom Gebäude, Gangwerk und Wesen zueinander passen. Die Pedigrees sollen gewissenhaft überprüft sein.
- k) Züchter ist derjenige, der eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens an bis zum Absetzen der Welpen rechtmäßig im Besitz hat.
- l) Züchter im EMASCD sind verpflichtet:
- Diese Zuchtleitlinien einzuhalten.
 - Ihre Hunde angemessen unterzubringen.
 - Funktionsträgern des EMASCD sowie Welpenkäufern die Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.
 - Die Welpenkäufer auf zuchtausschliessende Mängel hinzuweisen.
 - Für alle Welpen aus ihrer Zucht Ahnentafeln des EMASCD zu beantragen und diese den Käufern auszuhändigen.
 - Der Geschäftsstelle alle Deckakte und Würfe zu melden sowie alle notwendigen Untersuchungsprotokolle zuzusenden.

Dies beinhaltet:

- Anpaarungen, bei denen beide Hunde in das Zuchtbuch des EMASCD eingetragen sind.
- Anpaarungen, bei denen ein Hund in das Zuchtbuch des EMASCD eingetragen ist.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- Deckmeldung: spätestens 4 Wochen nach Belegung in der Geschäftsstelle des EMASCD eingehend.
 - Wurfmeldung: spätestens 4 Wochen nach Geburt der Welpen in der Geschäftsstelle des EMASCD eingehend.
- (Für beide Fristen gilt das **Datum des Poststempels**.)

6. Registrierungsnachweis

Der Registrierungsnachweis gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Es weist die direkte Abstammung von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist, sowie die Eintragungen in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte nach.

- a) Der Registrierungsnachweis gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Urkunden fälscht, abändert oder missbraucht, kann strafrechtlich verfolgt werden.
- b) Das Recht zum Besitz des Registrierungsnachweises hat nur der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums.
- c) Bei Übergabe von Welpen an den neuen Besitzer ist dem Käufer vom Züchter eine Kopie des vorläufigen Registrierungsnachweises auszuhändigen. (Antrag zum Erhalt des Registrierungsnachweises des EMASCD). Das Original verbleibt beim Züchter, der verpflichtet ist, dieses für den Besitzer beim EMASCD einzureichen.
- d) Der EMASCD erkennt ausschließlich das Registration Certification der Vereine MASCA, NAMASCUSA, NSDR, ASCA, AKC, ASDR oder Papiere von einem FCI-anerkannten Verein an.
- e) Der EMASCD erkennt nur Anpaarungen an, bei denen beide Elterntiere Mini Registration Certification haben, oder wenn ein Elternteil ein Mini Registration Certification hat und der andere Elternteil Papiere der Vereine ASCA, AKC oder ASDR bzw. Papiere von einem FCI-anerkannten Verein hat.
- f) Hunde, die über die oben genannten Pflichtuntersuchungen (HD, Augen und Zähne) hinaus zusätzlich auf ED/OCD und MDR 1 untersucht sind, erhalten von der Zuchtbuchstelle des EMASCD den Titel „Canine Health Responsibility“ (CHR) verliehen. Der Titel wird als Anhang dem Namen hinzugefügt, in der Ahnentafel bzw. im Registrierpapier sowie in das Zuchtbuch eingetragen. Für Hunde, die bereits eine erteilte Zuchtzulassung haben, kann dieser Titel nachträglich beantragt werden.

7. Ahnentafeln

Die Ahnentafel gilt als Beleg für die Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Generationen von Ahnen sowie die Eintragsnummer in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach.

- a) Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinn. Wer Ahnentafeln fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Nur die Zuchtbuchstelle darf

Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln ist verboten. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie vom Züchter unterschrieben ist.

- b) In der Ahnentafel ist grundsätzlich „for breed“ oder „not for breed“ einzutragen. Dies kann nur vom Züchter und erst nach Vorliegen der Ergebnisse einer nach 18 Monaten durchgeführten tierärztlichen Untersuchung der Hüften, Augen und Zähne erfolgen.
- c) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat:
 - Der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums.
 - Der Mieter einer zu Zuchtzwecken gemieteten Hündin während der Dauer der Miete. Für diesen Zeitraum geht sein Besitz dem des Eigentümers vor.
- d) Bei Hunden mit Ahnentafeln aus einem der unter Ziffer 6. genannten Vereine kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen. Dem Käufer ist eine Ahnentafel auszuhändigen.
- e) In Verlust geratene Ahnentafeln können von der Zuchtbuchstelle des EMASCD für ungültig erklärt werden. Dies wird dann veröffentlicht. Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes eine Zweitschrift an, und die Urschrift wird für ungültig erklärt.

8. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch des EMASCD enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen mit allen gesundheitlichen Auswertungen.

- a) Wurfeintragungen enthalten folgende Angaben:
 - Zwingername, Name des Züchters, Chipnummer, Registriernamen, Geschlecht, Farbe und Rutenlänge.
 - Besonderheiten einzelner Welpen, Eltern, Deck- und Wurfstag sowie Wurfstärke.
- b) Bei Einzeleintragungen werden folgende Angaben vermerkt:
 - Name des Hundes, Name von Besitzer und Züchter, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Eltern, Größe, gesundheitliche Auswertungen.